

Diese Aufgabenstellung, insbesondere soweit sie durch die Aktivität jeder einzelnen Brigade und letztlich jedes einzelnen Werktätigen ihre Erfüllung erfährt, muß auch das Hauptkriterium für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der gesellschaftlichen Selbsterziehung sein. Die Erziehung und Umerziehung erfolgt nicht im luftleeren Raum oder durch gute Wünsche. Sie kann nur im Prozeß der Lösung der vor der Gesellschaft insgesamt und vor jeder Brigade stehenden Aufgaben erfolgen. Die gesellschaftliche Erziehung hat diesen Hauptaufgaben zu dienen bzw. ist Bestandteil der Lösung dieser Hauptaufgaben.

Aus dieser allgemeinen Forderung ergibt sich die Frage nach dem konkreten „Wie“ der Festlegung von Maßnahmen im Einzelfall und den Formen und Methoden ihrer Verwirklichung.

Voraussetzung für die Festlegung konkreter gesellschaftlicher Erziehungsaufgaben ist die allseitige Aufklärung der strafbaren Handlung, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte. Darüber hinaus müssen Strafhöhe und Straftat dem Grad der moralisch-politischen Verurteilung der Tat durch die sozialistische Gesellschaft entsprechen. Erst auf dieser Grundlage ist es überhaupt möglich, gemeinsam mit den Werktätigen über die vor den Kollektiven stehenden und durch sie zu realisierenden Aufgaben zu beraten und Festlegungen zu treffen.

Mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der weiteren zielstrebigem Durchsetzung der ökonomischen Hebel, die im Bereich der individuellen bzw. kollektiven materiellen Interessiertheit wirken, wurden objektive Bedingungen geschaffen, die auch das Denken und Handeln der Werktätigen auf eine qualitativ höhere Stufe heben, was in einer größeren Unduldsamkeit gegenüber allen Erscheinungen des Schlendrians, der Vergeudung, der Interesselosigkeit, der Unzuverlässigkeit, der Unpünktlichkeit usw. seinen unmittelbaren Ausdruck findet. Diese kritische Einstellung gegenüber allen Unzulänglichkeiten, speziell in der materiellen Produktion, gilt es bewußt für den gesellschaftlichen Umerziehungsprozeß nutzbar zu machen; indem wir das tun, leisten wir einen aktiven Beitrag zur Lösung der auf dem 5. Plenum gestellten Hauptaufgaben.

In jedem Verfahren, das mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug seinen Abschluß findet, sollten, zugeschnitten auf den Charakter der Tat und die Art und Weise ihrer Begehung unter Berücksichtigung aller Umstände und Bedingungen und der bisherigen Entwicklung des Täters sowie seiner konkreten Stellung im gesellschaftlichen Leben und seiner individuellen Eigenheiten, folgende Fragen bei der Festlegung konkreter Maßnahmen eine Beantwortung finden:

1. Welche konkreten Aufgaben hat die Brigade, in welcher der Täter arbeitet, als Teil des gesamten Betriebskollektivs zu erfüllen, welche qualitativen Anforderungen sind an alle Brigademitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben zu stellen?
2. Welche Stellung nimmt der Täter im Kollektiv ein, wie sind seine konkreten Arbeitsergebnisse, entsprechen sie den Anforderungen, die zur Erfüllung der kollektiven Arbeitsaufgaben notwendig sind?
3. Welche konkreten Aufgaben stehen in der Perspektive vor der Brigade, besonders im Zuge des weiteren Ausbaus der materiell-technischen Basis in ihrem Arbeitsbereich? Welche neuen Anforderungen ergeben sich daraus für die Qualifikation jedes Mitgliedes der Brigade und speziell auch für den Gestrachelten?
4. Welche Maßnahmen hat die Brigade bisher eingeleitet, um sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu ⁹

leben und um auch in Zukunft allen Aufgaben gerecht zu werden?

5. Wie ist die Freizeit der Brigade und speziell die des Täters ausgefüllt? Wie sind die Familienverhältnisse des Gestrachelten und wie ist sein Verhalten im Wohngebiet insgesamt?

Diese Fragen sind nach einer Analyse zahlreicher Bürgerschaftserklärungen ausgearbeitet worden, in denen in mehr oder weniger großem Umfang die konkreten Festlegungen wie Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwindung schlechter Arbeitsergebnisse und schlechter Arbeitsmoral, sinnvolle Freizeitgestaltung usw. das Ergebnis der Beantwortung obiger Fragen waren. Die konkreten Erziehungsmaßnahmen werden aber noch nicht immer als Teil der insgesamt in der Brigade zu leistenden ideologischen Arbeit angesehen, die in der Endkonsequenz der Steigerung der Arbeitsproduktivität der gesamten Brigade dient.

Die Beantwortung dieser Fragen hilft, die Verantwortlichkeit des Gestrachelten für sein Verhalten und die Verantwortlichkeit des Kollektivs deutlich zu machen, und führt zur Festlegung solcher Maßnahmen, die der Überwindung der in der strafbaren Handlung selbst zum Ausdruck gekommenen Ursadien und begünstigenden Bedingungen dienen. Selbstverständlich geht es zunächst darum, solche Garantien zu schaffen, die ein erneutes Straffälligwerden des Gestrachelten ausschließen und kein erneutes Wirksamwerden der begünstigenden Bedingungen der Tat zulassen. Auf die Dauer aber werden wir dieses Ziel nur erreichen, wenn wir den Täter, gemeinsam mit dem Kollektiv, aktiv in die Lösung der ökonomischen, ideologischen und kulturellen Aufgaben in seinem Arbeits- und Lebensbereich einbeziehen, wodurch am wirkungsvollsten das Alte im Denken überwunden wird.

Ein verhältnismäßig großer Teil aller strafbaren Handlungen in unserer Republik wird außerhalb des Arbeitsprozesses begangen, und es erhebt sich die Frage nach dem Wirksamwerden der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet. Ohne hierauf eine Antwort geben zu wollen, scheint es jedoch richtig zu sein, schon jetzt darauf zu orientieren, daß die Aktivität bei der Zusammenführung der gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes mit denen im Wohnbezirk vom Arbeitskollektiv — mit Unterstützung der Strafverfolgungsorgane — ausgehen sollte.

Die Kontrolltätigkeit der Gerichte

Gegenwärtig werden an allen Kreisgerichten große Anstrengungen unternommen, um zu kontrollieren, wie die Kollektive ihre Verpflichtungen erfüllt haben. Neben der Anlage einer Kartei bzw. eines Aktenvorganges — über die Vor- und Nachteile der einen wie der anderen Methode soll hier nichts gesagt werden — hat sich als Form der unmittelbaren Kontrolle herausgebildet, daß Schöffen, die gerade im Einsatz am Gericht sind, in die Brigaden gehen und sich an Ort und Stelle über den Stand der Erziehungsarbeit informieren und z. T. auch Hinweise für die weitere Arbeit geben. Das Ergebnis der Aussprache in der Brigade wird dann schriftlich festgehalten und der Karteikarte bzw. dem Aktenvorgang zugefügt. Diese Form ist m. E. richtig und sollte auch künftig im Einzelfall angewendet werden.

Wir stehen jedoch in immer größerem Umfang vor dem Problem, in allen Strafverfahren, die mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug enden, eine systematische Kontrolle durch das Gericht zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der täglich neu zu erledigenden Arbeit. Zur Lösung dieser umfangreichen und mit viel Zeitaufwand verbundenen